



Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Weinsberg am 27. Januar 2026 folgende Änderung der Satzung vom 27. April 2004 in der Fassung vom 25. März 2025 beschlossen:

§ 1

§ 4 Vermögen der Stiftung erhält folgende Fassung:

Das Stiftungsvermögen der Stiftung besteht zunächst aus 50.000 Euro (€), welches der Stiftung von der Stadt Weinsberg zugewendet wird. Der Stiftung können weitere Vermögenswerte durch Bürger oder sonstige Dritte zugewendet werden (Zustiftungen).

Gewinne oder Überschüsse der Stiftung dürfen nur für die in § 2 genannten Zwecke verwendet werden. Rücklagen werden nur insoweit gebildet, als dies zur nachhaltigen Erfüllung und Sicherung des Stiftungszweckes erforderlich und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässig ist.

§ 2

§ 8 Stiftungsvorstand erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in der Stadt Weinsberg ist Vorstand der Stiftung und vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich.

Der/die Bürgermeister/in der Stadt Weinsberg bestellt den Stellvertretenden Vorstand der Stiftung im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat.

Der Stellvertretende Vorstand der Stiftung vertritt diese gerichtlich und außergerichtlich bei Verhinderung des Vorstandes.

§ 3

§ 12 Geschäftsführung

erhält folgende Fassung:

Der/die Bürgermeister/in der Stadt Weinsberg bestellt die Geschäftsführung. An den Sitzungen des Stiftungsrates nimmt der/die Geschäftsführer/in mit beratender Stimme teil.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Hinweis nach § 4 Absatz 4 Gemeindeordnung

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Stadt Weinsberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Weinsberg, den 27. Januar 2026

gez.

Birgit Hannemann

Bürgermeisterin